

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen Natur- und Landschaftsschutz (Auflagen zur Sicherstellung der angepassten Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichs- und Biotopflächen)

Gemeinde: **Landquart**

Parzelle Nr.:

Gesamtmelioration: **Mastrils**

- A. Fläche Flachmoor: ... m²
- B. Fläche Flach- oder Übergangsmoor: ... m²
- C. Fläche Trockenwiese: ... m²
- D. Wiese mit Rote Liste Arten: ... m²
- E. Fläche im Auenperimeter: ... m²
- F. Fläche in Kernzonen und Umgebungszonen von Amphibienlaichgebieten: ... m²
- G. Hochmoor: ... m²

Auf der im beiliegenden Plan bezeichneten Fläche sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die oben genannten schutzwürdigen Lebensräume einzuhalten.

Auf der im beiliegenden Plan (**Nr. 1-3 vom 25.08.2025**) bezeichneten Fläche sind namentlich folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Fläche ist so zu bewirtschaften, dass sie als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, die auf *[A, B, C, D und/oder F]* angewiesen sind, erhalten bleibt. Nutzungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Biotope sind nicht zulässig.

Dies bedeutet insbesondere:

- a. Nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen und Tätigkeiten wie Lagerung von Mist, Pflügen, Mulchen, Entsteinen, Ziehen von Entwässerungsgräben sowie der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen wie Drainagen, Quelfassungen, Leitungen und Wegen sind in den Biotopflächen nur mit Zustimmung des Amts für Natur und Umwelt (ANU) zulässig. Eine Zustimmung für den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist nicht erforderlich, wenn eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Biotops ausgeschlossen ist.
- b. Es ist nicht gestattet, die Fläche als Abstell-, Lager-, Sport- oder Picknickplatz, zum Campieren oder für ähnliche Zwecke zu benutzen, wenn mit dieser Nutzung nachteilige Auswirkungen auf die Biotope zu erwarten sind.
- c. Es ist nicht gestattet, die Fläche mit Zufütterung auf der Weide zu beweiden.
- d. Bewässerung, Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
- e. Die Fläche darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden.

2. Hochmoorflächen (G) sind von der Bewirtschaftung ausgenommen.

3. Von Ziff. 1 oder 2 abweichende Regelungen, welche die Bewirtschaftung betreffen, können in einem gesamtbetrieblichen Bewirtschaftungsvertrag oder in einer anderen Vereinbarung zwischen dem Bewirtschafter oder dem Eigentümer der Fläche und dem ALG im Einvernehmen mit dem ANU festgelegt werden.
4. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der jeweils geltenden Gesetzgebung genutzt und unter Vorbehalt von Ziff. 1 lit. a unterhalten werden.
5. Der Grundeigentümer hat dafür zu sorgen, dass Massnahmen und Eingriffe, die dem Ziel des Schutzes zuwiderlaufen, rückgängig gemacht werden. Kommt der Grundeigentümer dieser Pflicht nicht nach, so ordnet der Kanton, vertreten durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an.